

A N F R A G E von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) und Peter Ritschard (EVP, Zürich) und Ruth Kleiber (EVP, Winterthur)

betreffend Fehlende Auflagen im Baubewilligungsverfahren in Bezug auf die Wiederverwendung von abgetragenem Oberboden bei Bauten und Anlagen.

Beim Aushub der meisten Bauten und Anlagen wird vorgängig logischerweise der vorhandene, fruchtbare Oberboden abgetragen. Jährlich fallen somit tausende Kubikmeter von wertvollem Humus an, die an Ort und Stelle nicht mehr gebraucht werden und leider allzu oft irgendwo zweckentfremdet eingesetzt oder deponiert und abgelagert werden.

Dieser Oberboden ist bekanntlich sehr wertvoll und müsste nach unserer Ansicht viel sorgfältiger gezielt wiederverwendet werden. So könnten damit beispielsweise beachtliche Flächen von minderwertigem Kulturland für die landwirtschaftliche Produktion aufgewertet werden.

Im Planungs- und Baugesetz gibt es zur Verwendung des abgetragenen Oberbodens keine Auflagen im Baubewilligungsverfahren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viel des abgetragenen Oberbodens bei Bauten und Anlagen für welchen Zweck weiterverwendet wird?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, welcher Teil des abgetragenen Oberbodens seinem Zweck entsprechend für Bodenverbesserungen im Kulturland eingesetzt wird?
3. Wie kann gewährleistet werden, dass der abgetragene Oberboden nicht zweckentfremdet für Auffüllungen, Deponien und Ähnliches verwendet wird?
4. Ist der Regierungsrat bereit, im PBG eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren zu schaffen?
5. Wenn Nein, ist der Regierungsrat bereit, inskünftig dafür besorgt zu sein, dass ein entsprechend grosser Anreiz geschaffen wird, damit der abgetragene Oberboden möglichst für Kulturlandaufwertungen verwendet wird?

Gerhard Fischer
Peter Ritschard
Ruth Kleiber